



Merkblatt zu Schulwanderungen und Schulfahrten

Bezugserlaß: Rd. Erl. des KM vom 19.03.97

Teilnahmegenehmigung

Ich stimme der Teilnahme meiner Tochter/meines Sohnes
..... an der ~~Schulwanderung~~ bzw. Schulfahrt
nach Fronberg, Rohn, Raha vom 13.9.23 bis zum 28.9.23 zu.

Aufsicht

Mir/Uns ist bekannt, dass der Leiter/die Leiterin der Schulfahrt gemäß § 6.1
Abs. 4 Wanderrichtlinien die Möglichkeit hat, örtlich und zeitlich begrenzte
Unternehmungen in Gruppen zu genehmigen, auch wenn diese nicht von ei-
ner Aufsichtsperson begleitet werden.

Kosten

Ich erkläre mich bereit, die Kosten für die Schulfahrt in Höhe von ca.
€ 350,- zu übernehmen.

Falls meine Tochter/mein Sohn/ich an der Fahrt nicht teilnehmen kann, bin
ich verpflichtet, die entstehenden Kosten zu tragen. Hier sei dringlich auf die
Möglichkeit hingewiesen, *eigenverantwortlich eine Reiserücktrittskostenver-
sicherung abzuschließen!*

Bitte nur ausfüllen, falls zutreffend:

Die Kosten für die Teilnahme an der Klassenfahrt für meine Tochter/ meinen
Sohn _____ geb. am _____ können über
die MünsterlandKarte Nr. _____ abgerechnet werden.
Ich bin damit einverstanden, dass die Schule zum Zweck der Abrechnung die
hierfür erforderlichen Daten (insbesondere Nummer der MünsterlandKarte)
an die bei der Stadt Rheine zuständige Stelle weiterleitet.

Datum _____

Unterschrift des Erziehungsberechtigten _____

Datenschutz (ohne Kreuz, keine Teilnahme, da keine Orga. möglich!)

Ich stimme zu, dass im Rahmen der Planung und Organisation ggf. perso-
nengebundene Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse, Tele-
fonnummer und Email innerhalb der Fahrtgruppe genutzt und von der Schule
u.a. an Veranstalter übermittelt werden.

Verhalten auf Schulwanderungen/Schulfahrten

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass mein Sohn/meine Tochter im Falle eines
ordnungswidrigen Verhaltens oder zur **Gefahrenabwehr** im Rahmen der
Schulfahrt von der weiteren Teilnahme an der Schulveranstaltung (oder Teilen
derselben) ausgeschlossen werden kann.

Für die Rückfahrt der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers reicht
es im Allgemeinen, die Erziehungsberechtigten zu informieren und eine Rei-
severbindung nachzuweisen. Ob die Fahrleiterin/der Fahrleiter im Sinne der
Fürsorgepflicht der Schule gegenüber volljährigen Schülern zu weiteren Maß-
nahmen verpflichtet ist, kann nur im Einzelfall vor Ort entschieden werden.
Minderjährige Schülerinnen bzw. Schüler sind, falls sie nicht von den Erzie-
hungsberechtigten abgeholt werden, von einer Lehrperson zu begleiten. Die
dadurch anfallenden Kosten tragen die Erziehungsberechtigten bzw. die voll-
jährige Schülerin/der volljährige Schüler.

Für alle Schulwanderungen und Schulfahrten gilt:

- Auf Schulveranstaltungen gilt ein uneingeschränktes Rauch- und Alko-
holverbot. Ausnahmen regelt der SK-Beschluss vom 24.9.12.
- Vor der Fahrt vergewissern sich die Eltern, dass kein Alkohol o.ä. einge-
packt wird.

Missbrauch oder ordnungswidriges Verhalten werden mit erzieherischem Ein-
wirken (z.B. Besuch der Drogenberatung nach Fahrtende) oder Ordnungs-
maßnahmen geahndet.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am gemeinsam vorbereiteten
Programm teilzunehmen und verabredete Zeiten (auch nächtliche Rückkehr),
die Hausordnung der Unterkunft usf. einzuhalten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Erziehungsberechtigten und der
volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers